EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DER RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATS

vom 24. September 1963

über die zeitweilige Aussetzung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Melassen der Tarifnummer 17.03 B IV

(63/549/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung des Rats vom 18. Juni 1963 über die zeitweilige Aussetzung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Melassen der Tarifnummer 17.03 B IV (1),

nach Anhörung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Zuckerwirtschaftsjahr 1963 ist noch nicht abgelaufen, und der gegenwärtige Bestand an Melassen in der Gemeinschaft reicht für den Spezialbedarf der verarbeitenden Industrie nicht aus.

Es liegt daher im Interesse der Gemeinschaft, die bis zum 30. September 1963 geltende vollständige Aussetzung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Melassen der Tarifnummer 17.03 B IV zeitweilig beizubehalten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die vollständige Aussetzung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Melassen der Tarifnummer 17.03 B IV wird bis zum 31. Oktober 1963 verlängert.

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 99 vom 29. Juni 1963, S. 1824/63.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 1963.

Im Namen des Rats
Der Präsident
L. de BLOCK

ENTSCHEIDUNG DES RATS

vom 24. September 1963

über die zeitweilige Aussetzung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Gamma-Picolin der Tarifnummer ex 29.35 O gemäß Artikel 28 des Vertrages

(63/550/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Anhörung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erzeugung von Gamma-Picolin reicht für den Spezialbedarf der verarbeitenden Industrien in der Gemeinschaft gegenwärtig nicht aus.

Im Falle dieses Erzeugnisses liegt es im Interesse der Gemeinschaft, die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs teilweise auszusetzen.

Es ist gegenwärtig unmöglich, die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage auf dem betroffenen Gebiet für die nächste Zukunft mit Genauigkeit vorauszusagen; die Aussetzung muß daher zeitweilig erfolgen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Gamma-Picolin der Tarifnummer ex 29.35 O wird in Höhe von 6 v. H. bis zum 31. Dezember 1963 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 1963.

Im Namen des Rats
Der Präsident
L. de BLOCK
